

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 6. Februar

Nr. 6

2004

Inhalt:

- 16 Immissionsschutzrecht: Antrag der Firma Wiegel Denkendorf Feuerverzinken GmbH & Co KG, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen (Feuerverzinkerei), Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 17 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim Landkreis Eichstätt“
- 18 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Altmannstein vom 11. November 1980
- 19 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004, Schulverband Nassenfels

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 16 **Immissionsschutzrecht: Antrag der Firma Wiegel Denkendorf Feuerverzinken GmbH & Co KG, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen (Feuerverzinkerei), Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die Firma Wiegel Denkendorf Feuerverzinken GmbH & Co KG, Hans Bunte Straße 25, 90431 Nürnberg, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen (Feuerverzinkerei) auf dem Grundstück Alemannenstraße 12 in 85095 Denkendorf (Fl.Nr. 1007/39, Gemarkung Denkendorf) beantragt. Das Vorhaben wird im Rahm eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3.8.3 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Das Vorhaben berührt auch keine Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und dgl. sind ebenfalls nicht betroffen. Im Hinblick auf den Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes sind ebenfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Feuerverzinkerei keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartnerin: Frau Pröpster, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 26.01.2004
Landratsamt Eichstätt, Abteilung 5
gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

- 17 **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim Landkreis Eichstätt“**

Auf Grund des Art. 17 und Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim Landkreis Eichstätt“

§ 1

§ 9 Abs. 2 S. 1 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft

Eichstätt, 05.02.2004
gez. Dr. B i t t l , Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

- 18 **2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Altmannstein vom 11. November 1980**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Kommunalenabgabensatzung, erlässt der Markt Altmannstein folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Altmannstein vom 11.11.1980:

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 €

§ 2

§ 6 (Steuerermäßigungen) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 25 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 3

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Altmannstein, 30.01.2004
 Markt Altmannstein
 gez. A. D i e r l, 1. Bürgermeister

Schulverband Nassenfels

19 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	161.680,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 114.060,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2003 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 637,21 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 2.000,00 € festgesetzt.

(5) Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % für den Markt Nassenfels zu 37 % für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 15.01.2004
 gez. H u s t e r e r, 1. Schulverbandsvorsitzender